

Betriebsreglement der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau

Gemeinden

- Conters
- Fideris
- Furna
- Jenaz
- Küblis
- Luzein

Gültig ab 1.1.2023

Der Vorstand der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrreglementen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 7b der Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau, das nachstehende

BETRIEBSREGLEMENT

ORGANISATION

Artikel 1

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe bei:

- Bränden und Explosionen
- Elementarereignissen
- Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes

Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu übernehmen.

Artikel 2

Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Kompanien und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Die Kompanien (wobei die eine am Montag und die andere am Dienstag beübt wird) sind zu Ausbildungszwecken gebildet und vereinfachen den Ausbildungsbetrieb.

Die operative Führung der Feuerwehr erfolgt durch das Kommando direkt mit den Zügen.

Die Feuerwehr besteht aus mindestens sechs Zugführern und zwölf Gruppenführern.

Artikel 3

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an:

- Feuerwehrkommandant
- Vizekommandant
- Fourier
- Materialverwalter
- Ausbildungschef

Artikel 4

Feuerwehr-
kommandant

Dem Kommandanten obliegen folgende Aufgaben:

1. die operative, personelle und materielle Führung des Feuerwehrkorps
2. die Oberaufsicht über Personal, Material, Fahrzeuge und Gerätschaften
3. die Unterstützung der Gemeinden bei den Rekrutierungsbemühungen mit Informationsanlässen und anderen geeigneten Mitteln
4. die Rekrutierung des Kadernachwuchs aus den eigenen Reihen und Planung der Nachfolgeregelung
5. die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- und Pikettdienstes
6. die Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes
7. die laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrwesen
8. das Erstellen des Jahresübungsplans
9. die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
10. der Entscheid über Entschuldigungen (Art. 26)
11. die Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und die GVG

Der Kommandant kann Aufgaben an den Vizekommandanten delegieren.

Artikel 5

Feuerwehr-
vizekommandant

Der Feuerwehrvizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten und übernimmt in Absprache mit dem Kommandanten gewisse Aufgaben aus dessen Bereich.

Artikel 6

Zugführer/
Offiziere

Den Zugführern/Offizieren obliegen folgende Aufgaben:

1. die Führung ihrer Züge
2. die Erstellung der Arbeitsprogramme nach Übungsschwerpunkt
3. die Inspektion des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall, sowie Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. die Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Zuggeräte und Mannschaftsausrüstungen

Artikel 7

Ausbildungschef

Der Ausbildungschef organisiert und überwacht:

1. den Übungsbetrieb
2. die Übungsschwerpunkte
3. orientiert den Kommandanten über seinen Aufgabenbereich

Artikel 8

Fourier

Dem Fourier obliegen folgende Aufgaben:

1. die Führung der Mannschaftskontrolle
2. die Kontrolle über Übungs- und Schadendienst

Artikel 9

Materialverwalter Dem Materialverwalter obliegen folgende Aufgaben:

1. die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Artikel 10

Gruppenführer Den Gruppenführern obliegen die Führung der zugeteilten Gruppen.

Artikel 11

Gemeindepersonal Der jeweilige Brunnenmeister/Werkmeister hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister/Werkmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

DIENSTORDNUNG

Artikel 12

Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Artikel 13

Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Artikel 14

Verbot Verboten ist:

1. das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. das Rauchen und den Alkoholgenuss während des Dienstes
4. das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
5. die Benützung von Feuerwehrmaterial für ausserdienstliche Zwecke ohne Bewilligung des Kommandos

Artikel 15

Disziplinar-
massnahmen

Den Zugführern steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungsmassnahmen oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Ist dies nicht ausreichend, so stehen folgende Massnahmen zur Verfügung, die zeitnah durch das Kommando ausgesprochen werden:

1. Verweis
2. Gespräch mit dem Feuerwehrkommando sowie dem Verbandsvorstandsmitglied der jeweiligen Gemeinde und dem Präsidenten des Verbandsvorstands mit Protokollführung
3. Ausschluss aus der Feuerwehr

Artikel 16

Persönliche
Ausrüstung

Jede aktiven Dienst leistende Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Artikel 17

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Artikel 18

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Artikel 19

Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden publiziert.

Artikel 20

Anforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Artikel 21

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus benachbarten Feuerwehren bestimmt unser Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Züge. Die Einsatzbereitschaft bzw. der Betrieb unserer Feuerwehr muss

gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Artikel 22

Schadenplatzkommando Auf dem Schadenplatz führt ein ausgebildeter Einsatzleiter (Offizier) das Kommando. Sind keine Einsatzleiter verfügbar, wird das Kommando durch den gradhöchsten Angehörigen der Feuerwehr übernommen.

Artikel 23

Versicherung Der Verband sorgt dafür, dass die feuerwehrdienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfall und Krankheit im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Artikel 24

Entschädigungsansätze Werden ausserhalb der Mitgliedergemeinden Fahrzeugeinsätze geleistet, werden die Stunden nach den Entschädigungsansätzen gemäss dem Verweis der Einsatzkostenversicherung der GVG Schadenabrechnung vom Kanton Graubünden verrechnet.

Artikel 25

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem von allen Gemeinden verabschiedeten Besoldungs- und Bussenreglement.

Artikel 26

Disziplinarbussen Der Vorstandsvorstand kann mit Bussen bis zu Fr. 500.- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 14 missachtet
4. Wer ein Verhalten an den Tag legt, welches Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 15 erfordern

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Vorstandsvorstand erlassenen Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt. Der Ertrag aus den Bussgeldern fliesst in die Verbandskasse.

Artikel 27

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Kalendertagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet das Feuerwehrkommando.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit und Unfall
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivildienst

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Vorstandsvorstand.

Artikel 28

Einsprachen Gegen Entscheide und Verfügungen des Feuerwehrkommandos gemäss Art. 27 kann innert 10 Kalendertagen beim Vorstandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Artikel 29

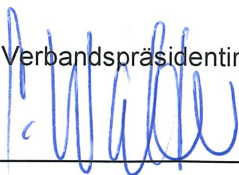
Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandsvorstandes kann innert 30 Kalendertagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 29

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Vorstandsvorstandes per 01.01.2023 in Kraft.

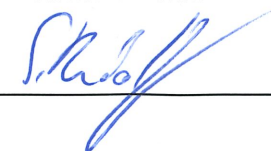
Beschlossen an der Vorstandssitzung der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau vom 22.06.2023

Die Verbandspräsidentin:



Cornelia Walter

Die Protokollführerin:



Sabine Rudolf